



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2012

Ausgegeben zu Münster am 02. Juli 2012

Nr. 21

<i>Inhalt</i>	Seite
Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 10. August 2004 vom 5. Juni 2012	1946
Vierte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften, Studienschwerpunkt Haupt- und Real und entsprechende Jahrgangsstufen der Gesamtschule , zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 21.02.2008 vom 11.06.2012	1948
Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Wirtschaftslehre/Politik im Rahmen des Master-Studiengangs mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs vom 19.12.2008 vom 11.06.2012	1950
Ordnung für die Durchführung der Praktikumsmodule im Rahmen der Bachelorstudiengänge gemäß Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 5. Juni 2012	1954
Dritte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“ des Fachbereichs 9 der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26.03.2007 vom 22.06.2012	1973
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Social Anthropology/Sozialanthropologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22.06.2012	1979



**Ordnung für die Durchführung der Praktikumsmodule
im Rahmen der Bachelorstudiengänge
gemäß Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen
(Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 5. Juni 2012**

Aufgrund des §§ 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen.

Mit dieser Ordnung regelt die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die Organisation der Praxisphasen für diejenigen Bachelor-Studierenden, die sich in einem Lehramtsstudium gemäß LABG NRW 2009 an der Westfälischen Wilhelms-Universität befinden. Grundlage der Bestimmungen dieser Ordnung sind einerseits der § 12 LABG NRW vom 12. Mai 2009, andererseits der § 7 der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung - LZV) vom 18.6.2009 (GV. NRW. S. 344).

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Das Orientierungspraktikum (OP)
- § 3 Das Berufsfeldpraktikum (BFP)
- § 4 Organisatorische Regelungen zu den Praxisphasen: Anmeldung und Durchführung
- § 5 Die Prüfungsleistung
- § 6 Abschluss des Praktikums: Testierung
- § 7 Anerkennung von Praktikumsleistungen
- § 8 Verabschiedung und Inkrafttreten

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Alle Praktika in den Studiengängen der gestuften Lehrerausbildung im Bachelorbereich gemäß LABG NRW 2009 sind Veranstaltungen der Universität in Kooperation mit schulischen oder außerschulischen Lernorten. Jedes der im Folgenden beschriebenen Praktika ist als Praktikumsmodul Bestandteil des Studiums. Die damit verbundene Praxisphase im In- oder Ausland ist formal, organisatorisch und inhaltlich dem Studium an der WWU zuzurechnen.

(2) Es gibt zwei Praktikumsmodule: das Orientierungspraktikum (im Folgenden bezeichnet als OP) und das Berufsfeldpraktikum (im Folgenden bezeichnet als BFP). Die Praktikumsmodule bestehen jeweils aus einem Praktikumsseminar, einer Praxisphase und einer obligatorischen Reflexionsleistung. Dabei wird die

Praxisphase in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang zum Seminar absolviert. Die Reflexionsleistung besteht im OP und im BFP aus einer obligatorischen, im Portfolio für die Lehramtspraxisphasen (PepePortfolio der WWU) abzulegenden, schriftlichen theoriebasierten Praxisreflexion (TPR), dessen Inhalte, Art und Produktteile mit dem/der Dozenten/in des Praktikumsseminars vereinbart werden.

(3) Praxisphasen werden nach Maßgabe von § 2 - OP- und § 3 - BFP- absolviert. Praxisphasen an Schulen im Ausland sind für OP und insbesondere das BFP möglich, wünschenswert und sollten gefördert werden. Beide Praxisphasen werden als Vollzeitpraktika durchgeführt. Näheres regeln die §§ 2 und 3.

(4) Die Studierenden müssen im Rahmen der beiden Praktika jeweils ein vorbereitendes Seminar („Praktikumsseminar“) besuchen, Ausnahmen werden in § 7 dieser Ordnung ausgeführt. Grundsätzlich erfolgt das Angebot an Praktikumsseminaren zum OP und zum BFP aus den Bildungswissenschaften. Ferner können alle lehramtsausbildenden Fächer Praktikumsseminare für das BFP als Wahlveranstaltungen im Rahmen fachdidaktischer Module anbieten. Jedes Praktikumsseminar muss das Angebot der Prüfungsleistung der *Hausarbeit in Form einer theoriebasierten Praxisreflexion (TPR)* gemäß § 5 dieser Ordnung enthalten.

(5) Für die Studienberatung und die Koordinierung des universitären Anteils der Praktika in den jeweiligen Fächern sind die in den Fächern zu benennenden Personen verantwortlich. Die fachübergreifende Beratung zu den Praktika liegt in der Verantwortung des Zentrums für Lehrerbildung.

(6) Die Praktikantinnen und Praktikanten können von den betreuenden Lehrenden der Praktikumsseminare, aus denen heraus die jeweilige Praxisphase in der Schule oder am außerschulischen Lernort geplant wurde, in Absprache mit dem/der Mentoren/in an der Schule/der außerschulischen Einrichtung und der/des Praktikanten/in einmal in den jeweiligen Praxisphasen besucht werden, wenn diese im Bereich des Regierungsbezirkes Münster absolviert werden; die Dienstreisegenehmigung erteilt das ZfL. Solche Besuche dienen nicht einer Bewertung der Handlungskompetenz oder der Lernleistung der/des Studierenden, sondern ausschließlich der Beratung im Sinne der in § 1(7) formulierten Ziele der Praxisphasen.

(7) In den Praxisphasen sind kriteriengeleitete Beobachtungsaufgaben im Sinne des forschenden Lernens zu lösen, die mit den Lehrenden der vorbereitenden Veranstaltungen gemäß der in der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften genannten Lehrinhalte und Kompetenzformulierungen abzustimmen sind. Diese Beobachtungsaufgaben können sich an – mit der Schule oder Einrichtung zu vereinbarenden – Handlungsaufgaben binden.

§ 2 Orientierungspraktikum (OP)

(1) Die inhaltliche Verantwortung für die Durchführung und Gestaltung des OPs liegt im Fach Bildungswissenschaften. Abweichend von § 1 Abs. 4 können in Ausnahmefällen Praktikumsangebote anderer Fachbereiche in Absprache mit den Bildungswissenschaften und dem ZfL im OP ebenfalls angeboten werden. Sonderformen des OPs, z.B. Projekt-Praktika aus den Bildungswissenschaften und/oder aus Kooperationen mit anderen Fächern sind immer dem ZfL anzuzeigen. Veranstaltungen zur Vorbereitung

der Praxisphase des OPs werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Zusatz „Orientierungspraktikum“ bzw. „geöffnet für das Orientierungspraktikum“ ausgewiesen. Die Teilnehmerzahlen der Praktikumsseminare sollten i.d.R. 25 nicht überschreiten.

(2) Das OP soll zum Ende des 1. Studienjahres nachgewiesen werden.

(3) Die Praxisphase des OPs ist von der/dem Studierenden immer im ZfL anzumelden. Näheres regelt § 4 dieser Ordnung. Davon unberührt bleibt § 7 der Ordnung.

(4) Das OP muss als schulisches Praktikum absolviert werden. Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen Ausbildungsschulen und tragen zur schulpraktischen Ausbildung bei. Genehmigte Ersatzschulen können mit Zustimmung des Ersatzschulträgers Ausbildungsschulen sein, sowie vergleichbare Einrichtungen des Auslandsschulwesens.

(5) Die Praxisphase des OPs umfasst vier Wochen. Diese werden im Anschluss an das Praktikumsseminar in zusammenhängender Form in den vorlesungsfreien Zeiten im Zeitraum von 4 Wochen oder im Rahmen von ausgewiesenen Projektangeboten von Lehrenden der WWU semesterbegleitend absolviert. Der Umfang des studentischen Arbeitsaufwandes im Kontext des Praxisaufenthaltes in der Schule muss in jedem Fall mindestens 120 Stunden, resp. 30 Stunden pro Woche umfassen.

Der/Die Studierende absolviert die verpflichtenden 30 Std. in allen Bereichen schulischen Arbeitens. In den 30 Std. inbegriffen sind auch Tätigkeiten wie die Vor- und Nachbereitung von Unterricht, Planung und Auswertung von Beobachtungssequenzen, Teilnahme an Konferenzen, schulischen Veranstaltungen, Ausflügen etc. Dabei sollten mind. 20 Std. pro Woche im Unterricht hospitiert oder in unterrichtlichen Zusammenhängen gehandelt werden. Über Ausnahmeregelungen, wie z.B. in Fällen von Behinderung, chronischer Erkrankung, sozialen Härten oder dgl. entscheidet das ZfL in Rücksprache mit den Ausbilder/innen in Schule und Hochschule. Es wird dabei festgelegt, welche alternativen Möglichkeiten zur Durchführung der Praxisphase in diesen Fällen angeboten werden, wobei die Erreichung des Ausbildungszieles gewährleistet bleiben muss.

(6) Die Evaluation der Praxisphasenangebote und Veranstaltungen im OP erfolgt durch das ZfL und die Koordinierungskommission Bildungswissenschaften.

§ 3 Berufsfeldpraktikum (BFP)

(1) Die Verantwortung für Durchführung und Gestaltung des BFPs liegt gemäß LZV beim Fach Bildungswissenschaften – dies ist gemäß § 1 (4) möglich unter Beteiligung der Fachdidaktiken. Das BFP ist immer mit einem eigens dafür ausgewiesenen Praktikumsseminar vorzubereiten. Jedes lehramtsausbildende Fach, das ein Lehrangebot für das BFP macht, bietet mindestens eine Lehrveranstaltung als Praktikumsseminar im Rahmen des bildungswissenschaftlichen Moduls BFP an. Die Dozenten/innen machen ihr Angebot zur Begleitung von Praxisphasen durch einen entsprechenden Zusatz im Seminartitel deutlich („Berufsfeldpraktikum“/„Geöffnet für das Berufsfeldpraktikum“). Die Integration bereits bestehender fachspezifischer Modelle (Blockpraktika, Tagespraktika, Kooperationen zur AG-

Betreuung, Jahrespraktikum u.Ä.) ist in Absprache mit dem ZfL und den Bildungswissenschaften möglich. Solche fachspezifischen Modelle sind als BFP-Praktikumsprojekte eigens auszuweisen.

(2) Studierende, die ein Praktikumsseminar zum BFP in einem ihrer Unterrichtsfächer wählen, können sich dieses Seminar und die Prüfungsleistung nicht gleichzeitig als Leistung für das Studium des betreffenden Unterrichtsfaches anrechnen lassen. Die BFP-Leistung wird grundsätzlich für das Studium des Faches Bildungswissenschaften verbucht, da das BFP ein eigenes Modul des Faches Bildungswissenschaften ist. Für die Lehrleistung des entsprechenden Faches leisten die Bildungswissenschaften eine angemessene Kompensation.

(3) Das BFP wird i.d.R. erst nach dem OP absolviert. Das BFP-Modul muss innerhalb des Bachelor-Studiums vollständig abgeschlossen werden.

(4) Die Praxisphase des BFPs ist vom Studierenden immer im ZfL anzumelden. Näheres regelt § 4 dieser Ordnung. Davon unberührt bleibt § 7 dieser Ordnung.

(5) Das BFP wird in der Regel in einer Einrichtung durchgeführt, die entweder in einem Kooperationsverhältnis zu Schulen steht oder ein außerschulisches pädagogisches Praxisfeld repräsentiert. Die außerschulischen Erfahrungen müssen insofern einschlägig sein, als sie einen Bezug zum angestrebten Lehramt und/oder den studierten Unterrichtsfächern aufweisen und die Erreichung der in der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften formulierten Kompetenzen gewährleisten müssen. Das BFP kann auch in einer Schule durchgeführt werden. Hierbei stehen grundsätzlich außerunterrichtliche Projekte und Tätigkeiten im Vordergrund. Die Wahl der Praktikumsrichtung erfolgt nach Beratung durch den/die Lehrende des Praktikumsseminars.

(6) Die Praxisphase des BFPs umfasst insgesamt mindestens vier Wochen. Diese werden im Anschluss an das Praktikumsseminar in zusammenhängender Form in den vorlesungsfreien Zeiten oder semesterbegleitend absolviert. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwands muss in jedem Fall mindestens 150 Stunden betragen. Für einen Tag im Praktikum wird die Teilnahme an i.d.R. 8 Arbeitsstunden angesetzt. Über Ausnahmen entscheidet das ZfL.

(7) Die Evaluation der Praxisphasenangebote und Veranstaltungen im BFP erfolgt durch das ZfL und die Koordinierungskommission Bildungswissenschaften mit Unterstützung der Fachdidaktiken.

§ 4 Organisatorische Regelungen zu den Praxisphasen

(1) Die Studierenden sind während der Praxisphasen gesetzlich unfallversichert. Eine Ausnahme können Auslandspraxisphasen darstellen. Voraussetzung für das Bestehen der Unfallversicherung ist jedoch immer die ordnungsgemäße Anmeldung im ZfL und die darauf folgende Zulassung zum Antritt einer Praxisphase durch das ZfL.

(2) Die Zulassung zum Antritt einer Praxisphase wird erteilt, wenn der/die Studierende in der bekannt gemachten Form zu den bekannt gemachten Fristen im ZfL nachweisen kann, dass

- a) er/sie eingeschriebene/r Studierende/r für ein lehramtsbezogenes Bachelorstudium an der WWU ist und die genannte Praxisphase zu absolvieren beabsichtigt,
- b) er/sie die Zusage eines/einer Dozenten/in für die Betreuung der Praxisphase aus seinem/ihrem ausgewiesenen Praktikumsseminar heraus erhalten hat und
- c) er/sie die Zusage für die Durchführung der Praxisphase am aufgeführten Praktikumsort erhalten hat.

Alle Änderungen, das jeweilige Praktikum betreffend, sind ebenfalls im ZfL anzuzeigen, wie z.B. Änderungen der angemeldeten Dauer oder des Umfangs einer Praxisphase.

(2) Die Studierenden haben während der Praxisphasen die an den jeweiligen Lernorten geltenden Vorschriften zu beachten. Nähere Ausführungen finden sich in den vom ZfL bekannt gemachten „Rechtshinweisen zur Durchführung von Praxisphasen“ (s. Anhang).

(3) Studierende, die während der Praxisphasen erkranken, verständigen umgehend die Betreuer in der Praktikumseinrichtung, die betreuende Lehrende/den betreuenden Lehrenden und das ZfL. Nach dem dritten Fehltag ist dem ZfL ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Praxisphase wird auf dieser Grundlage im Umfang der Fehlzeiten nach Absprache mit den Betreuern/innen in der Praktikumseinrichtung, den betreuenden Lehrenden und dem ZfL verlängert.

§ 5 Die Prüfungsleistung

(1) Die in der jeweiligen Praxisphase gesammelten Erfahrungen sind in jeweils einer schriftlichen theoriebasierten Praxisreflexion (TPR) für das OP und für das BFP darzustellen und zu reflektieren. Diese obligatorischen schriftlichen theoriebasierten Praxisreflexionen (TPR) sind Bestandteil des WWU-Pepe-Portfolios und dort niederzulegen.

Die obligatorische schriftliche theoriebasierte Praxisreflexion (TPR) soll hinsichtlich des Layouts und der Produktteile die Empfehlungen des ZfL erfüllen (s. Anhang). Die Art des schriftlichen Nachweises und die Inhalte legt die Dozentin/der Dozent des Praktikumsseminars im Benehmen mit dem/der Praktikanten/in unter Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Praktikumseinrichtung, fest.

(2) Die im OP und im BFP zu erbringenden obligatorischen schriftlichen theoriebasierten Praxisreflexionen (TPR) sind Prüfungsleistungen, deren Verrechnung gemäß der geltenden Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften erfolgt.

Eine theoriebasierte Praxisreflexion (TPR) muss nicht zwingend schriftlich erfolgen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich:

- a) der Workload der Äquivalenzleistung vergleichbar ist (1 LP= 30 Stunden), und
- b) eine Dokumentation über das Leistungsäquivalent von mind. einer Seite im Portfolio niedergelegt, und die Bescheinigung über die bestandene Leistung als Äquivalent zur schriftlichen theoriebasierten Praxisreflexion (TPR) auf dem entsprechenden gemeinsamen Formular der Bildungswissenschaften und des ZfL erfolgt ist.

Dies kann der Fall sein, wenn der/die Lehrende über spezielle Expertise (Qualifikation/en als Supervisor/in oder dgl.) verfügt, die der Reflexion der Studierenden mit Blick auf das Lernziel von Praktika förderlich ist. Lehrende, die anstelle der schriftlichen theoriebasierten Praxisreflexion (TPR) eine Äquivalenzleistung zur Reflexion der Praktika anbieten wollen, müssen in Absprache mit dem ZfL nachweisen können, dass die Äquivalenzleistung eine der schriftlichen Form der theoriebasierten Praxisreflexion (TPR) vergleichbare Aufbereitung und Reflexion der Praktikumserfahrungen gewährleistet. Zur Orientierung sollen die in der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften festgelegten Lehrinhalte und Kompetenzen für die jeweiligen Praxisphasen, sowie die inhaltlichen Aspekte der Empfehlungen für schriftliche Nachweise über eine theoriebasierte Praxisreflexion (TPR) vom ZfL (siehe Anhang) dienen.

(3) Die Abgabe des Produkts der theoriebasierten Praxisreflexion (TPR) bei der /dem Lehrenden muss jeweils bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Praxisphase erfolgt sein, wenn mit dem/der Lehrenden nachweislich nichts anderes vereinbart wurde. Die Korrektur der schriftlichen theoriebasierten Praxisreflexion (TPR) durch die betreuende Lehrende/den betreuenden Lehrenden erfolgt i.d.R. bis spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit. Der/die Lehrende sollte Empfehlungen über die Weiterarbeit an der Profilbildung für den/die Studierende/n auf Basis des WWU-PepePortfolios aussprechen.

§ 6 Abschluss des Praktikums

(1) Als Praktikum im Sinne der vorliegenden Praktikumsordnung werden testiert:

- im ZfL angemeldete Praxisphasen von den Leitungen der jeweiligen Praktikumseinrichtungen (Schulen und außerschulische Lernorte) im Rahmen eines einfachen Praktikumszeugnisses (s. Anhang), wenn die Studierenden regelmäßig und in vollem Umfang des festgesetzten Stundenaufwands in den Praxisphasen tätig waren. Das Praktikumszeugnis hat aussagekräftig nachzuweisen, dass die Anforderungen an die Bedingungen der Praxisphase gemäß § 2(5) bzw. § 3(5) dieser Ordnung von der/dem Studierenden erfüllt wurden. *Optional* können darüber hinaus Aussagen getroffen werden, die Angaben in einem qualifizierten Praktikumszeugnis entsprechen.
- die Seminarteilnahme und eine nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften bestandene Reflexionsleistung (TPR) von den Lehrenden der Praktikumsseminare (auf den dafür vorgesehenen gemeinsamen Formularen des Faches Bildungswissenschaften und des ZfL, s. Anhang),
- die jeweilige Vollständigkeit des gesamten Praktikums durch das ZfL, wenn jeweils alle dafür notwendigen Anforderungen dieser Ordnung nachweislich erfüllt wurden.

Wurden Teilanforderungen des jeweiligen Praktikums nicht hinreichend erfüllt, gilt das Praktikum als nicht erfolgreich absolviert. Die Praxisphase, das Praktikumsseminar und/oder der erforderliche Nachweis über eine (schriftliche) theoriebasierte Praxisreflexion (TPR) sind in diesem Fall zeitnah zu wiederholen. Die elektronische Verbuchung eines vollständigen Praktikumsmoduls (OP oder BFP) erfolgt über das ZfL und ist

§ 7 Anerkennung von Praktikumsleistungen

(1) Anerkannt werden können nicht angemeldete Praxisphasen, wenn sie den im Folgenden genannten Bedingungen entsprechen. Zuständig für Anerkennungen von unabhängig vom Studium an der WWU erbrachten Praxiserfahrungen/Praxisphasen ist das ZfL. Voraussetzung für die Anerkennung ist

a) der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem nachbereitend besuchten Praktikumsseminar der WWU und der Nachweis über eine als bestanden gewertete (schriftliche) theoriebasierte Praxisreflexion (TPR). Die Dozentin/der Dozent bescheinigt die Ordnungsgemäßheit dieser Leistungsanforderungen auf den dafür vorgesehenen gemeinsamen Formularen des Faches Bildungswissenschaften und des ZfL, s. Anhang - und

b) die Vorlage eines Tätigkeitsnachweises (einfaches oder qualifiziertes Praktikums-, Ausbildungs- oder Arbeitszeugnis), den der Träger der Praxisphase (außerschulischer Lernort oder Schule) ausgestellt hat. Er hat aussagekräftig nachzuweisen, dass eine einschlägige Tätigkeit ausgeübt wurde. Der Tätigkeitsnachweis muss dabei neben den üblichen Daten des einfachen Praktikumszeugnisses die Praktikumsseinrichtung, den -träger, sowie erforderlichenfalls das Tätigkeitsprofil nennen. Oder:

c) Tätigkeitsnachweise (Arbeitszeugnisse) aus Schulen: Diese können nur dann anerkannt werden, wenn die Notwendigkeit einer Anmeldung und Zulassung durch das ZfL nicht bestanden hat. Dies ist dann der Fall, wenn der/die Studierende als Mitarbeiter/in der Schule tätig und somit ein anderer Status als der eines/einer Lehramtspraktikanten/in der WWU gegeben war.

(2) LABG2009-konforme Praxisphasen, die an anderen Hochschulen vollständig abgeleistet wurden, werden anerkannt. Unvollständig abgeleistete Praxisphasen können anteilig angerechnet werden. Praktische Tätigkeiten, die nach Art und Umfang geeignet sind, die Bedingungen für die Praxisphasen gem. §§ 2 und/oder 3 dieser Ordnung zu erfüllen, können angerechnet oder anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung solcher Tätigkeiten ist:

a) die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikumsseminar der abgebenden Hochschule, die geeignet war, die im Praktikum erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse im Sinne einer Reflexion gemäß der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften zu vertiefen. Ggf. muss das Seminar an der WWU wiederholt und/oder ein neuer Nachweis über eine schriftliche theoriebasierte Praxisreflexion (TPR) vorgelegt werden, wenn die Anforderungen der Leistung der abgebenden Hochschule den Anforderungen, die an die Seminarteilnahme und den Nachweis über eine schriftliche theoriebasierte Praxisreflexion (TPR) an der WWU gestellt werden, nicht entspricht. Die Dozentin/der Dozent der WWU bescheinigt nach erfolgreicher Wiederholung der entsprechenden Anteile die Ordnungsgemäßheit auf den dafür vorgesehenen gemeinsamen Formularen des Faches Bildungswissenschaften und des ZfL (s. Anhang).

b) sowie ein Tätigkeitsnachweis entsprechend Abs. 1 oder die Bescheinigung der abgebenden Hochschule über die absolvierte Praxisphase.

(3) Leistungen, die im Pädagogischen Austauschdienst (PAD) erbracht wurden, werden in vollem Umfang von 4 Wochen als Praxisphase des BFPs anerkannt. In diesem Fall ist über die Tätigkeit in einem Praktikumsseminar der WWU im Rahmen einer schriftlichen theoriebasierten Praxisreflexion (TPR) gemäß § 6 dieser Ordnung angemessen zu reflektieren. Die PAD-Bescheinigung ersetzt das Praktikumszeugnis gemäß § 6 (1).

(4) Die Studierenden des Lehramts an *Berufskollegs mit beruflichen Fachrichtungen* können sich grundsätzlich ihre Erfahrungen aus studienfachbezogenen Ausbildungen oder den nach § 6(5) LZV zu erbringenden fachpraktischen Tätigkeiten als BFP anerkennen lassen. Die Prüfung der Voraussetzungen für die Verbuchung des BFPs obliegt dem Institut für Berufliche Lehrerbildung (IBL) der Fachhochschule Münster.

(5) Bei einschlägigem Bezug zum angestrebten Lehramt und/oder den studierten Unterrichtsfächern können nachgewiesene Ausbildungen oder berufliche Tätigkeiten nach Anerkennung durch die Hochschule an die Stelle des Berufsfeldpraktikums nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des LABG 2009 treten, wenn die Erreichung der in der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften festgelegten Kompetenzen für das BFP gewährleistet sind.

(6) Anerkannt werden können als Praxisphase im BFP ferner einschlägige Zivildienste, sowie Leistungen in einem einschlägigen FSJ/FÖJ/EFD/FKJ/Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren Diensten. In diesem Fall ist über die Tätigkeit in einem nachbereitend besuchten Praktikumsseminar der WWU im Rahmen einer schriftlichen theoriebasierten Praxisreflexion (TPR) gemäß § 5 dieser Ordnung angemessen zu reflektieren. Die Zivildienst-/FSJ-/FÖJ-/EFD-/FKJ-/Bundesfreiwilligendienst-Bescheinigung ersetzt das Praktikumszeugnis gemäß § 6 (1).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. Mai 2012.

Münster, den 5. Juni 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 5. Juni 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

ZfL – Empfehlungen für die Hausarbeit in Form einer theoriebasierten Praxisreflexion (TPR) für das OP/BFP

Über die gesamten Praxisphasen der Lehramtsausbildung ist ein Portfolio anzufertigen. Das Portfolio für die Lehramtsstudierenden der WWU ist so angelegt, dass es praktikaübergreifend im BA beginnt und im MA weitergeführt wird und die Möglichkeit der Verbindung der unterschiedlichen Praktika bieten kann. Somit kann es unterschiedliche Bestandteile (z.B. eine theoriebasierte Praxisreflexion, ein Referat, ein Lerntagebuch...) enthalten. **Die Lehrenden der Begleitveranstaltungen entscheiden über die jeweilige Form der Dokumentation für die von ihnen betreute Praxisphase. Verpflichtend ist es, jeweils einmal für das OP und einmal für das BFP eine Hausarbeit in Form einer theoriebasierten Praxisreflexion anzufertigen.**

Die Hausarbeit in Form einer theoriebasierten Praxisreflexion (TPR) dient (wie auch andere Formen der Dokumentation) der Reflexion und Dokumentation des Praktikums. Es sollten neutrale Beobachtungen dargestellt, analysiert und aus pädagogischer und/oder aus fachdidaktischer Perspektive reflektiert werden. Die theoretischen Bezüge können unterschiedlicher Art sein, müssen aber auf jeden Fall mittels geeigneter Fach-Literatur belegt werden.

Die Hausarbeit in Form einer theoriebasierten Praxisreflexion (TPR) wird von der/dem betreuenden Lehrenden korrigiert, die/der die Begleitveranstaltung zum Praktikum durchführt und über die genaue Ausgestaltung der TPR entscheidet. Generell gelten aber die folgenden Kriterien.

Formale Kriterien:

- Umfang: Im Orientierungspraktikum (OP) soll die TPR mindestens 12, maximal 15 Seiten (ohne Anhang) umfassen.
- Im Berufsfeldpraktikum (BFP) gilt selbiges.
- Layout: Blocksatz, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5, Seitennummerierung.
- Titelblatt/Deckblatt: siehe unten
- Die Benutzung des Computers zur Erstellung der Arbeit ist vorgeschrieben.
- Beim Verfassen sollen die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens eingehalten werden (z.B. Regelgerechtes Zitieren, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis etc.).
- Eine unterschriebene Plagiatserklärung ist beizulegen.
- Abgabe: Sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums, wenn mit der/m Lehrenden kein anderer Termin vereinbart wurde.

Beispiel für das Titelblatt/Deckblatt

<p>Westfälische Wilhelms-Universität Münster Name des Instituts Seminar: Vorbereitung und Begleitung des Orientierungspraktikums WS 2011/2012 - Vorlesungsnummer: 561234 Dozent: Dr. Michael Mustermann</p> <p style="text-align: center;">TPR über das Orientierungspraktikum an der Muster-Schule in Musterstadt</p> <p style="text-align: right;">Maria Mustermann Musterweg 13 12345 Musterstadt Studienfächer : BA-XX - Mathematik und Deutsch Matrikelnummer :007 Telefon :0251-123456 Email: maria.mustermann@uni-muenster.de 1.Semester</p>	<p>Angaben zum Seminar oben, linksbündig</p> <p>Mitte Titel der Arbeit</p> <p>Angaben zum Verfasser unten, rechtsbündig</p>	<p>Westfälische Wilhelms-Universität Münster Name des Instituts Seminar: Vorbereitung und Begleitung des Berufsfeldpraktikums WS 2011/2012 - Vorlesungsnummer: 561235 Dozent: Dr. Marlene Mustermann</p> <p style="text-align: center;">TPR über das Berufsfeldpraktikum an der Muster-Schule in Musterstadt</p> <p style="text-align: right;">Max Mustermann Musterweg 13 12345 Musterstadt Studienfächer : BA-XX - Mathematik und Deutsch Matrikelnummer :007 Telefon :0251-123456 Email: max.mustermann@uni-muenster.de 1.Semester</p>
--	--	--

Sprache:

Achten Sie bei Ihrer TPR neben einer angemessenen inhaltlichen Darstellung Ihrer Beobachtungen und Reflexionen ebenfalls auf den Gebrauch von adäquater Fachsprache!

Die fehlerfreie Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist eine Grundvoraussetzung des Lehrerberufs. Fehlerhafte TPR werden nicht akzeptiert.

Anonymisierung:

Die Persönlichkeitsrechte der beobachteten Personen müssen geschützt bleiben. Die ausgeschriebenen Namen von Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrerinnen und Lehrern gehören nicht in die TPR, sofern sie im Zusammenhang mit Unterrichtsbeobachtungen stehen.

Inhaltliche Kriterien:

Die TPR sollte aus mehreren Teilen, den obligatorischen (Punkte 1-4) und zusätzlichen Produktteilen bestehen.

Zu Beginn jeder TPR sollten in knapper Form allgemeine Angaben zur Praktikumschule (Name, Adresse), zum Praktikumszeitraum, zu den besuchten Klassen sowie zur Mentorin bzw. zum Mentor gemacht werden. Danach folgen:

1. **Erwartung** an das Praktikum **mit Bezug zu/m Seminarinhalt/en**. Welche/n konkreten Lernfortschritt/e möchten Sie gern machen? **Fokussieren** Sie Ihre Betrachtung auf einen **Hauptaspekt**, den Sie mit der/dem Lehrenden spätestens einige Tage nach Beginn Ihres Praktikums vereinbaren. Folgende Fragen können Ihnen bei der Entwicklung Ihres Beobachtungsschwerpunktes weiter helfen:
 - Welche (subjektiven) Bilder habe ich von der Lehrerrolle und vom Lehrerhandeln?
 - Welches Lehrerbild halte ich in Bezug auf mein Studienziel/meine zukünftige Berufswahl für geeignet?
 - Was muss ich konkret dafür tun, um ein geeignetes Lehrerbild zu entwickeln? (Planung von Beobachtungsschwerpunkten, Gespräche mit Lehrenden und/oder Mentor/innen, etc.)
2. **Darstellung** und kurze **Diskussion einer konkret beobachteten pädagogischen oder didaktischen Erfahrung oder einer Hypothese** unter Berücksichtigung der relevanten **Bezugstheorien**, die Sie im Seminar kennen gelernt oder deren eigenständige Lektüre Sie mit der/dem Lehrenden vereinbart haben. An dieser Stelle ist es sinnvoll mithilfe eines Fallbeispiels sowohl den gewählten Schwerpunkt zu erläutern, als auch die Fachliteratur als Reflexionsinstrument zu nutzen.
3. **Sie sollten nach Möglichkeit einen eigenen Beobachtungsbogen oder eine Protokollform erstellen, mit dessen Hilfe Sie adäquat Praxissituationen beobachten und auswerten können.**
4. Fazit und abschließende **Reflexion** zum Praktikum.
5. Anhang: Fotos, Schüler(innen)arbeiten, Beobachtungsbögen, Tabellarische Verlaufspläne von Lehr-Lern-Sequenzen etc.

Bei der abschließenden Reflexion und dem Fazit (Punkt 4) sollten folgende Fragen berücksichtigt werden:

- Wie hat sich Ihr persönliches Lehrerbild entwickelt?
- Inwiefern wurden Sie in Ihrer Studien-/Berufswahl bestätigt oder nicht? Welche Konsequenzen können Sie ziehen? Holen Sie Beratung ein - bei der Vermittlung angemessener Beratung unterstützen wir Sie gern.
- Welche studienrelevanten Fragestellungen leiten Sie aus dem Praktikum und den von Ihnen besuchten Seminaren für Ihr weiteres Studium ab? Mit welchem/r Lehrenden sollten Sie möglicherweise darüber beraten? Bei der Vermittlung beraten wir Sie gern.
- Welchen weiteren Lernbedarf in folgenden Ausbildungsphasen sehen Sie für sich schwerpunktmäßig? Welche Aspekte zu Ihrer Persönlichkeitsbildung sind für Sie wichtig? Formulieren Sie ihn sorgfältig und halten Sie ihn im Portfolio fest.

Zusätzliche Produktteile (für Punkt 2) könnten sein:**Für den Schwerpunkt „Schule“:**

Darstellung und reflektierende Überlegungen zur Bedeutung von z.B.

- Schulprogrammarbeit an der Praktikumsschule
- schulinternen Curricula

Für den Schwerpunkt „Unterricht“:

Die themenfokussierte Reflexion von z.B.

- beobachteten Unterrichtsstunden oder –reihen (Welche Fragen an Unterricht ergeben sich aus den Seminarinhalten?)
- gezielten kriteriengeleiteten Beobachtungen zu pädagogischen/didaktischen Fragestellungen, die sich aus Seminarinhalten ergeben haben

Für den Schwerpunkt „Lehrer(innen)tätigkeit“:

Die Darstellung und Reflexion von z.B.

- Aufgaben der Lehrer(innen) inner- und außerhalb des Unterrichts
- Kooperation zwischen Lehrer(inne)n
- Abgrenzung zu anderen pädagogischen Berufsfeldern an der Schnittstelle zur Schule

Literaturhinweise zum Thema Praktikum oder schulische Praxisphase:

Die folgenden Hinweise sind als Empfehlungen zu verstehen, die die Vorschläge Ihrer/s Lehrenden möglicherweise sinnvoll ergänzen können oder Ihnen den Einstieg in die Literaturrecherche erleichtern, falls es keine Vorgaben gibt.

Allgemeines zum Schulpraktikum:

Böhmman, Marc und Regine Schäfer-Munro: Kursbuch Schulpraktikum: Unterrichtspraxis und didaktisches Grundwissen. Weinheim² 2008.

Kretschmer, Horst und Joachim Stary: Schulpraktikum. Eine Orientierungshilfe zum Lernen und Lehren. Berlin² 2007.

Martial, Ingbert von; Bennack, Jürgen: Einführung in schulpraktische Studien. Vorbereitung auf Schule und Unterricht . Hohengehren ⁸2004.

Topsch, Wilhelm: Grundwissen für Schulpraktikum und Unterricht Einführung in Schulpraktische Studien. Weinheim² 2004.

Wiater, Werner: Der Praktikumsbegleiter. Intensivkurs Schulpraktikum. Beobachten und analysieren, planen und versuchen, überprüfen und verbessern. Donauwörth ⁵2009.

Portfolio:

Imhof, Margarete (Hrsg.): Portfolio und Reflexives Schreiben in der Lehrerausbildung. Tönning u.a. 2006.

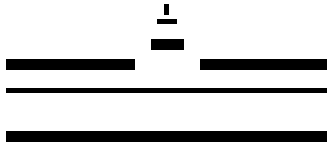
Brunner, Ilse et.al (Hrsg.):Das Handbuch Portfolioarbeit: Konzepte - Anregungen - Erfahrungen aus Schule und Lehrerbildung. Seelze-Velber³ 2009.

Hier finden Sie eine Übersicht über zahlreiche Methoden:

<http://www.uni-koeln.de/ew-fak/konstrukt/didaktik/uebersicht.html>

Hier finden Sie Beispiele, wie sie einen Beobachtungsbogen mit geeigneten Kriterien und Indikatoren erstellen können:

www.netzwerk-schulentwicklung.de



Informationen für Ihre Ausbilder/innen im Praktikum

Liebe Studierende,
mit diesem Fragebogen möchten sich Ihre Ausbilder/innen im Praktikum, also Ihre Dozent/-innen und Ihre zukünftige Praktikumschule ein Bild von Ihnen machen. Dies bedeutet: Sie beantworten die Fragen so genau wie möglich und geben den Fragebogen Ihrem/r Dozent/in. Ferner erhält die Schule zusammen mit Ihrer Anmeldung den ausgefüllten Fragebogen. Durch das von Ihnen erstellte Profil können die Mentor/innen vor Ort Sie zielgenauer einsetzen und so Ihrer Zielsetzung entgegenkommen. Für alle Seiten entsteht auf diesem Wege eine Win-Win-Situation: Dozent/in und Schule sind vorab informiert und können Sie so besser aufnehmen und Ihr Praktikum profilbezogener für Sie gestalten. - Viel Freude und Erfolg bei Ihrem Praktikum wünscht Ihnen Ihr ZfL-Team!

1) Vor- und Nachname

2) Praktikumschule (Name der Schule sowie Ort und ggf. Kontaktpersonen)

3) Praktikumszeitraum (von - bis):

4) Nennen Sie Ihren Studiengang:

5) In welchem Fachsemester sind Sie?

6) Ich habe bereits das Orientierungspraktikum absolviert

- a ja
 b nein

7) Ich habe bereits Teile des Kernpraktikums/das BFP absolviert

- a ja
 b nein

8) Wo haben Sie Ihr bisheriges Praktikum / Ihre bisherigen Praktika absolviert?

- a Schule/Schulform/Ort

- b Ich habe noch kein Praktikum absolviert

**9) Zu welchen Beobachtungsschwerpunkten bzw. inhaltlichen Aspekten haben Sie bereits in Ihrem bisherigen Praktika gearbeitet?
(z.B. Lehrerfunktion, Unterrichtsmethoden, Merkmale guten Unterrichts, Unterrichtsplanung, Unterrichtsstörung etc.).**

10) Verfügen Sie über spezielle Fähigkeiten (z.B. Zivildienst im inklusiven Unterricht, DaF/DaZ-Erfahrung, Erfahrung mit individueller Förderung beispielsweise von (Klein)Gruppen etc.) die für das zu absolvierende Praktikum relevant sein könnten? Wenn ja, beschreiben Sie diese genauer!

11) Haben Sie Erfahrungen in anderen Berufen (z.B. Logopädie, Berufe in der frühkindlichen Förderung etc.)? Wenn ja, beschreiben Sie diese genauer!

12) Zu welchen inhaltlichen Schwerpunkten in Ihrem Vorbereitungsseminar zum Praktikum haben Sie sich in Form von Referaten, Gruppenarbeiten etc. besonders qualifiziert/gearbeitet?

13) Welche Leistungen müssen Sie erfüllen, damit Sie das Modul OP bzw. BFP/KP erfolgreich abschließen können? Beschreiben Sie die Leistungen genauer!

Bildungswissenschaften im Bachelor

Studiengang: Bachelor G Bachelor HRGe 2-Fach-Bachelor Bachelor BK (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Modulnachweis: **OP: Modul Orientierungspraktikum**

Studienumfang: 6 LP; 2 SWS und vier Wochen/mindestens 120 Stunden Praxisaufenthalt an einer Schule

Studierende/r: **Name** _____ **Vorname** _____ **Matrikel-Nr.:** _____

Praktikumszeugnis	Orientierungspraktikum	
Das OP wird i.d.R. geblockt durchgeführt: Dauer mindestens 4 Wochen/120 Std.	Schule:	Im ZfL angemeldet: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein*
	Termin:	
Das Praktikumszeugnis, bzw. im Fall einer Anerkennung das Ausbildungs-/Arbeitszeugnis, ist dem Modulnachweis beizufügen. Hinweise dazu: s. umseitig.		

Als Praxisphase des OP anerkannt:

Stempel des ZfL/IfE

_____ (Unterschrift des ZfL/IfE)

* Bei nicht im Praktikumsbüro angemeldeter Praxisphase ist eine Anerkennung durch einen der Modulbeauftragten erforderlich.

Teilnahme an der Lehrveranstaltung*) Praktikumsseminar Orientierungspraktikum:

Art der Veranstaltung	WS/SS	Vorlesungsnummer	Lehrende/r	SWS	
Seminar				2	Datum, Unterschrift der/des Lehrenden

*) Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme

Prüfungsleistung, die in der Veranstaltung des Moduls erbracht worden ist:

Art der Leistung	Note*	
Hausarbeit in Form einer theoriebasierten Praxisreflexion (TPR)		
+ Benotung erforderlich		Datum, Unterschrift der/des Lehrenden

Alle erforderlichen Leistungen im Umfang von 6 Leistungspunkten (Lehrveranstaltung von 2 SWS, Vorlage des Praktikumszeugnisses, die erfolgreich bestandene TPR) werden für den Abschluss des Moduls mit der Modulnote _____ bescheinigt:

Münster, den _____

Siegel

Datum, Unterschrift der/des Lehrenden

Diese Bescheinigung dokumentiert den Studienverlauf: Sie ersetzt nicht die Eintragung der Leistungen des Moduls in die Prüfungssoftware. Die Prüfungsleistungen des Moduls werden nach Vorlage des Modulscheins und Prüfung des Praktikumszeugnisses im Praktikumsbüro des Zentrums für Lehrerbildung (Hammer Str. 95, 48153 Münster) in QISPOS verbucht.

Rechtsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von vier Wochen nach Ausfertigung bzw. Zugang Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich und begründet im Prüfungsamt I der WWU einzulegen.

Nach dem Praktikum

Studierende	Schule/Lernort	Lehrende
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Praktikumszeugnis einholen: Einfaches o. qualifiziertes Zeugnis, ggf. eigenen Entwurf absprechen; bzw. im Fall einer Anerkennung das Arbeitszeugnis <input type="checkbox"/> Prüfungsleistung (TPR) erbringen <input type="checkbox"/> Modulnachweis einholen: Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> und die Daten in die weißen Felder eintragen und dem Lehrenden geben <input type="checkbox"/> Verbuchung des Moduls im ZfL in QISPOS 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Praktikumszeugnis absprechen, schreiben und den Studierenden aushändigen 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Praktikumszeugnis (bzw. bei Anerkennungsfällen Arbeitszeugnis) prüfen <input type="checkbox"/> Teilnahme am Seminar, Durchführung des Praktikums (Praktikumszeugnis vorlegen lassen) sowie Prüfungsleistung (TPR) auf dem Modulnachweis testieren

Modulnachweis: Zum Ausfüllen (Studierende) und Unterscheiden (Lehrende) auf der Rückseite!

Hinweise zum Praktikumszeugnis

Das Praktikumszeugnis hat einmal die Funktion, hochschulintern die ordnungsgemäße Durchführung der im ZfL angemeldeten Praxisphase zu bestätigen. Dafür reichen die Mindestangaben eines **einfachen Praktikumszeugnisses** aus.

Darüber hinaus haben Lernorte und Studierende oft ein Interesse an Zeugnissen, in denen in der Praxisphase erworbene Tätigkeiten und Fähigkeiten nachgewiesen werden. Ein solches **qualifiziertes Zeugnis** enthält zusätzlich zu den Angaben des einfachen Praktikumszeugnisses Informationen über die Arbeitsgebiete, in denen Studierende tätig waren, und die Bewertung der erledigten Arbeiten.

Ein qualifiziertes Zeugnis kann z.B. nach dem Studium bei Bewerbungen vorgelegt werden.

Wir empfehlen noch während des Praktikums abzusprechen, welche Zeugnisform ausgestellt werden soll und ob ein Textentwurf als Datei zum Einfügen in das Zeugnis der Schule/des Lernort gewünscht wird.

Textbaustein des einfachen Praktikumszeugnisses	Übliche Inhalte eines qualifizierten Praktikumszeugnisses
<p>Herr/Frau ..., geboren am ..., war in der Zeit vom ...(TT.MM.JJJJ) bis ...(TT.MM.JJJJ) bei uns als ...(Praktikant/in) ... im Umfang von insgesamt ...(120) ... Stunden tätig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Leistung/Arbeitserfolg: Zielstrebiges Arbeiten? Erreichen der Zielsetzungen? Nach Maßstäben des Arbeitgebers? Erwartungen des Arbeitgebers erfüllt? • Belastbarkeit: Arbeitshaltung? Einsatzbereitschaft? Stresssituationen? • Arbeitsweise/Erledigung der Aufgaben: Gewissenhaftigkeit, Fleiß, Selbständigkeit? • Verhalten: Gegenüber Vorgesetzten und Kollegen, Schülern/Schülerinnen, Kindern, Außenstehenden, Kunden, Klienten?



Bildungswissenschaften im Bachelor

Studiengang: Bachelor G Bachelor HRGe 2-Fach-Bachelor Bachelor BK (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Modulnachweis: **BFP: Modul Berufsfeldpraktikum**

Studienumfang: 7 LP; 2 SWS und vier Wochen/mindestens 150 Stunden Praxisaufenthalt an einem außerschulischen Lernort/einer Schule

Studierende/r: Name _____ Vorname _____ Matrikel-Nr. _____

Praktikumszeugnis:		Berufsfeldpraktikum	
Das BFP kann geblockt oder semesterbegleitend durchgeführt werden: Dauer mindestens 4 Wochen/150 Std.	Lernort:	Im ZfL angemeldet: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein*	
	Termin:		
Das Praktikumszeugnis, bzw. im Fall einer Anerkennung das Ausbildungs-/Arbeitszeugnis, ist dem Modulnachweis beizufügen. Hinweise dazu: s. umseitig.			

Als Praxisphase des BFP anerkannt:

Stempel des ZfL/IFE _____

(Unterschrift des ZfL/IFE) _____

* Bei nicht im Praktikumsbüro angemeldeter Praxisphase ist eine Anerkennung durch einen der Modulbeauftragten erforderlich.

Teilnahme an der Lehrveranstaltung*) Praktikumsseminar Berufsfeldpraktikum:

Art der Veranstaltung	WS/SS	Vorlesungsnummer	Lehrende/r	SWS	
Seminar				2	Datum, Unterschrift der/des Lehrenden

*) Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme

Prüfungsleistung, die in der Veranstaltung des Moduls erbracht worden ist:

Art der Leistung	Leistungsbescheinigung ⁺	
Hausarbeit in Form einer theoriebasierten Praxisreflexion (TPR)	bestanden <input type="checkbox"/> nicht best. <input type="checkbox"/>	Datum, Unterschrift der/des Lehrenden
+ Benotung nicht erforderlich – Testat über bestandene Leistung reicht aus		

Alle erforderlichen Leistungen im Umfang von 7 Leistungspunkten (Lehrveranstaltung von 2 SWS, Vorlage des Praktikumszeugnisses, die erfolgreich bestandene TPR) werden für den erfolgreichen Abschluss des Moduls bescheinigt:

Münster, den _____

Siegel _____

Datum, Unterschrift der/des Lehrenden _____

Diese Bescheinigung dokumentiert den Studienverlauf: Sie ersetzt nicht die Eintragung der Leistungen des Moduls in die Prüfungssoftware. Die Prüfungsleistungen des Moduls werden nach Vorlage des Modulscheins und Prüfung des Praktikumszeugnisses im Praktikumsbüro des Zentrums für Lehrerbildung (Hammer Str. 95, 48153 Münster) in QISPOS verbucht.

Rechtsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von vier Wochen nach Ausfertigung bzw. Zugang Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich und begründet im Prüfungsamt I der WWU einzulegen.

Nach dem Praktikum

Studierende	Schule/Lernort	Lehrende
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Praktikumszeugnis einholen: Einfaches o. qualifiziertes Zeugnis, ggf. eigenen Entwurf absprechen; bzw. im Fall einer Anerkennung das Ausbildungs-/Arbeitszeugnis <input type="checkbox"/> Prüfungsleistung (TPR) erbringen <input type="checkbox"/> Modulnachweis einholen: Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> und die Daten in die weißen Felder eintragen und dem Lehrenden geben <input type="checkbox"/> Verbuchung des Moduls im ZfL in QISPOS 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Praktikumszeugnis absprechen, schreiben und der/dem Studierenden aushändigen 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Praktikumszeugnis (bzw. bei Anerkennungsfällen Ausbildungs-/Arbeitszeugnis) prüfen <input type="checkbox"/> Teilnahme am Seminar, Durchführung des Praktikums (Praktikumszeugnis vorlegen lassen) sowie Prüfungsleistung (TPR) auf dem Modulnachweis testieren

Modulnachweis: Zum Ausfüllen (Studierende) und Unterscheiden (Lehrende) auf der Rückseite!

Hinweise zum Praktikumszeugnis

Das Praktikumszeugnis hat einmal die Funktion, hochschulintern die ordnungsgemäße Durchführung der im ZfL angemeldeten Praxisphase zu bestätigen. Dafür reichen die Mindestangaben eines **einfachen Praktikumszeugnisses** aus.

Darüber hinaus haben Lernorte und Studierende oft ein Interesse an Zeugnissen, in denen in der Praxisphase erworbene Tätigkeiten und Fähigkeiten nachgewiesen werden. Ein solches **qualifiziertes Zeugnis** enthält zusätzlich zu den Angaben des einfachen Praktikumszeugnisses Informationen über die Arbeitsgebiete, in denen Studierende tätig waren, und die Bewertung der erledigten Arbeiten. Ein qualifiziertes Zeugnis kann z.B. nach dem Studium bei Bewerbungen vorgelegt werden.

Wir empfehlen noch während des Praktikums abzusprechen, welche Zeugnisform ausgestellt werden soll und ob ein Textentwurf als Datei zum Einfügen in das Zeugnis der Schule/des Lernort gewünscht wird.

Textbaustein des einfachen Praktikumszeugnisses gemäß Praktikumsordnung der WWU	Übliche Inhalte eines qualifizierten Praktikumszeugnisses
<p>Herr/Frau ..., geboren am ..., war in der Zeit vom ...(TT.MM.JJJJ) bis ...(TT.MM.JJJJ) bei uns als ...(Praktikant/in) ... im Umfang von insgesamt ...(150) ... Stunden tätig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Leistung/Arbeitserfolg: Zielstrebiges Arbeiten? Erreichen der Zielsetzungen? Nach Maßstäben des Arbeitgebers? Erwartungen des Arbeitgebers erfüllt? • Belastbarkeit: Arbeitshaltung? Einsatzbereitschaft? Stresssituationen? • Arbeitsweise/Erledigung der Aufgaben: Gewissenhaftigkeit, Fleiß, Selbständigkeit? • Verhalten: Gegenüber Vorgesetzten und Kollegen, Schülern/Schülerinnen, Kindern, Außenstehenden, Kunden, Klienten?

Rechtshinweise für die Durchführung von Praxisphasen

Stand: Oktober 2011

1. Allgemeines:

Aus dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 14.6.2004 (ABl. NRW, S.270)

[...]

3. Durchführung an Schulen

(1) Grundsätzlich sind alle Schulen des Landes Praktikumschulen. Die Entscheidung über die Zulassung der Praktikantinnen und Praktikanten trifft die Schulleitung. Sie erhält rechtzeitig eine Mitteilung der Hochschule, aus der Art, Umfang und Zielsetzung des Praktikums, sowie Ansprechpartner in der Hochschule hervorgehen.

(2) Die Hochschulen verantworten und organisieren die Praktika. Sie stellen in Bezug auf die Grundsätze der Durchführung und Gestaltung der Praktika das Benehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde her.

(3) Die Schulleitung beauftragt Lehrkräfte, die die Durchführung der Praktika an der Schule koordinieren. Sie stellt sicher, dass die Praktikantinnen und Praktikanten über ihre Pflichten und Rechte in Schule und Unterricht informiert werden.

(4) Die Schulleitung entscheidet über den Einsatz der Praktikantinnen und Praktikanten.

[...]

(6) Die Schulleitungen bescheinigen die Durchführung des Praktikums nach dessen Beendigung. Aus der Praktikumsbescheinigung müssen Art, Umfang und Zielsetzung des Praktikums hervorgehen. Aussagen über den Erfolg des Praktikums sind möglich.

(7) Studierende können Praktika in Einrichtungen im Bundesgebiet außerhalb von Nordrhein-Westfalen sowie im Ausland absolvieren, sofern das Praktikum jeweils mit einer Lehrveranstaltung und daraus resultierendem Auftrag verknüpft ist, der Art, Umfang und Zielsetzung des Praktikums beschreibt.

4. Andere Praktika

(1) Praktika, die Einblicke in den außerschulischen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit an den Schnittstellen zur Schule ermöglichen (§10, Abs. 4 LPO), verantworten und organisieren die Hochschulen in Abstimmung mit den Trägern der jeweiligen Einrichtung.

(2) Einrichtungen im Sinne dieser Bestimmung sind Einrichtungen öffentlicher Träger einschließlich der Kirchen, Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und anerkannte Ausbildungsbetriebe.

2. Versicherungen:

Sozialgesetzbuch (SGB), Siebtes Buch (VII), Gesetzliche Unfallversicherung

Zweiter Abschnitt: Versicherter Personenkreis

§ 2 Versicherung kraft Gesetzes

(1) Kraft Gesetzes sind versichert

1. Beschäftigte,
2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen,
3. Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit diese Maßnahmen vom Unternehmen oder einer Behörde veranlasst worden sind.

Versicherungsschutz im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ in NRW

Das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote ist im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Schulträger unfallversichert. Dabei gilt, dass Beschäftigte des jeweiligen Schulträgers (Städte, Gemeinden, des Kreises, eines Zweckverbandes und des Landschaftsverbandes) bei den jeweiligen Gemeindeunfallversicherungsverbänden versichert sind. Für das beim Land NRW angestellte Lehrpersonal (mit Ausnahme des beamteten Personals) ergibt sich die Zuständigkeit der Landesunfallkasse NRW. (Information der LUK, Stand 09/2007)

Information der Bezirksregierung Münster vom 22. Juli 2008 zur Haftung bei Sachschäden:

„Wenn Studierende in der Schule unterrichten, unterrichten Sie grundsätzlich nicht eigenverantwortlich, sondern immer unter Anleitung, das heißt in Begleitung und unter Aufsicht eines Lehrers/einer Lehrerin. Diese Lehrkraft ist von daher auch für sämtliche Sachschäden, die im Unterricht durch einen Fehler einer Studentin/eines Studenten entstehen, verantwortlich. Die Verantwortung trägt für den Lehrer/die Lehrerin aber der Staat, so lange keine grobe Fahrlässigkeit in Blickrichtung auf ein fast absichtliches Fehlverhalten vorliegt. – Die Studierenden brauchen von daher keinerlei Haftung übernehmen.“

3. Verschwiegenheit:

Nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547) gilt:

Die betreffende Person wird im Rahmen der Verpflichtung darauf hingewiesen, dass die folgenden Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für sie/ihn anzuwenden sind:

§ 201 Absatz 3 - Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

§ 203 Absatz 2, 4, 5 - Verletzung von Privatgeheimnissen,

§ 204 - Verletzung fremder Geheimnisse,

§ 353b - Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht.

4. Datenschutz:

Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW - Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Juni 2000

Dritter Teil: Besonderer Datenschutz

§ 28 (Fn 3)

Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken soll in anonymisierter Form erfolgen. Stehen einer Anonymisierung wissenschaftliche Gründe entgegen, dürfen die Daten auch verarbeitet werden, wenn sie pseudonymisiert werden und der mit der Forschung befasste Personenkreis oder die empfangende Stelle oder Person keinen Zugriff auf die Zuordnungsfunktion hat. Datenerfassung, Anonymisierung oder Pseudonymisierung kann auch durch die mit der Forschung befassten Personen erfolgen, wenn sie zuvor nach dem Verpflichtungsgesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind und unter der Aufsicht der übermittelnden Stelle stehen.

(2) Ist eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht möglich, so dürfen personenbezogene Daten für ein bestimmtes Forschungsvorhaben verarbeitet werden, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat,
2. schutzwürdige Belange der betroffenen Person wegen der Art der Daten oder der Art der Verwendung nicht beeinträchtigt werden oder
3. der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand erreicht werden kann und das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person überwiegt.

(3) Sobald es der Forschungszweck gestattet, sind die Daten zu anonymisieren, hilfsweise zu pseudonymisieren. Die Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug wiederhergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern; sie müssen gelöscht werden, sobald der Forschungszweck dies zulässt. Sollen personenbezogene Daten für einen anderen als den ursprünglichen Forschungszweck verarbeitet werden, ist dies nur nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zulässig.

(4) Die zu wissenschaftlichen Zwecken verarbeiteten Daten dürfen nur veröffentlicht werden, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. das öffentliche Interesse an der Darstellung des Forschungsergebnisses die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt.

(5) Soweit öffentliche Stellen personenbezogene Daten übermitteln, haben sie diejenigen empfangenden Stellen, auf die dieses Gesetz keine Anwendung findet, darauf zu verpflichten, die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 einzuhalten und jederzeit Kontrollen durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu ermöglichen. Bei einer Datenübermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat die übermittelnde Stelle die für den Empfänger zuständige Datenschutzkontrollbehörde zu unterrichten.
